



PK352-StVB, Postfach 60.02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Wandsbek  
W/MR G 2  
Hamburg

58124-05.03

Aktenzeichen 035/8V/0144736/2024  
Datum 29.02.2024

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

### Wiesenhöfen 4

### Änderung / Ergänzung Elektro-Ladesäule, AO: 035/8V/175491/2017

#### 1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

#### Wiesenhöfen 4

folgendes an:

#### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. **-Entfernen** des vorhandenen VZ-Trägers mit **VZ 314-30** StVO mit Zusatzzeichen „Elektrofahrzeuge frei“ –noch ohne Vz-Nr.-, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)
2. **Aufbau** eines VZ-Trägers mit **ZZ 314-10**, **ZZ 1010-66**, **ZZ 1053-54** und **ZZ 1040-32 ( 3 STD )** **zusammen mit ZZ 1042-31 auf einer Tafel ohne Einzelumrandung.**
3. **Aufbau** eines VZ-Trägers mit **ZZ 314-20**, **ZZ 1010-66**, **ZZ 1053-54** und **ZZ 1040-32 ( 3 STD )** **zusammen mit ZZ 1042-31 auf einer Tafel ohne Einzelumrandung.**

**Aufbau der VZ-mit VZ-Träger erfolgt gemäß beigelegter Präsentation = Anordnungsbestandteil.**

#### 3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens drei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BVM abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll. Zudem ist ein Ladevorgang durch Verbindung mit der Ladesäule nachzuweisen

**.....Anpassung nach Ladesäulentyp (AC/DC/HPC)**

Die Begründung zur Höchstparkdauer ergibt sich aus dem Typ der jeweils vor Ort aufgestellten E-Ladesäule. Bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW, beträgt die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit drei Stunden. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen. An DC oder HPC-Schnellladesäulen mit 44 – 350 KW Ladestrom können Fahrzeuge mit entsprechender Ladetechnik eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent in erheblich verkürzter Zeit erreichen, so dass hier die Höchstparkzeit von einer Stunde ausreichend ist.

Zur Verdeutlichung des Wirkungsbereichs ist eine Parkflächenmarkierung nach Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 lfd. Nr. 74 StVO vorzusehen, sofern sich die Zuordnung bzw. Abgrenzung nicht aus der baulichen Gegebenheit ergibt. Nach VwV-StVO zu Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 Nummer 74 (Parkflächenmarkierung) kann die erkennbare Abgrenzung der Parkflächen mit Markierungen, Markierungsknopfreihen oder durch eine abgesetzte Pflasterlinie erfolgen. (siehe auch Schreiben (E-Mail) A321 vom 24.03.2016)

**4 Anhörung**

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

**5 Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

**Anlage(n)**

VZ-Plan

**Verteiler**

BZA W/MR-G2

Ablage

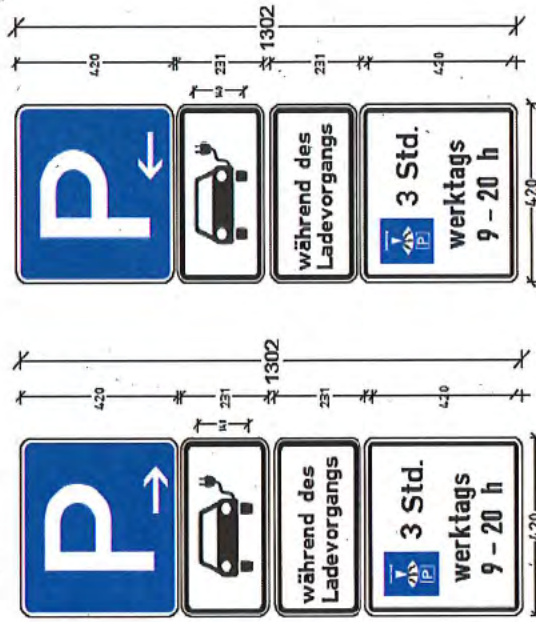
VD 51



**POLIZEI**  
Hamburg

## Wiesenhöfen 2-4

Austausch der vorhandenen Beschilderung  
gegen die unten aufgeführte Kombination  
gemäß nachfolgender Präsentation



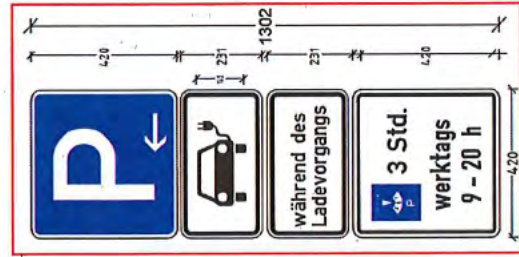


**POLIZEI**  
Hamburg

## Wiesenhöfen 2-4



**Abbau:**  
VZ 314-30  
VZ 1010-66  
VZ 1053-54  
VZ 1040-32 (2STD)  
vollständig mit VZ-Träger entfernen.

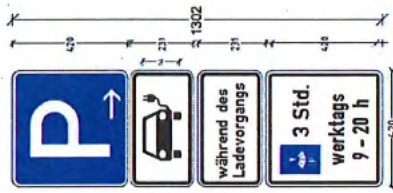


**NEU setzen:**  
VZ 314-10  
VZ 1010-66  
VZ 1053-54  
VZ 1040-32 (3 STD)  
mit VZ-Träger neu setzen  
(in Verlängerung der weißen Linie,  
ca. 30-50 cm Abstand zum Kantstein)



**POLIZEI**  
Hamburg

## Wiesenhöfen 2-4



VZ 314-20  
VZ 1010-66  
VZ 1053-53  
VZ 1040-32 ( 3 STD )  
Mit VZ-Träger  
( in Verlängerung des Parkstandes,  
Ca. 30-40 cm im Gehweg )



Bezirksamt Wandsbek

Datum: 07. MRZ. 2024

Management des öffentlichen Raumes



PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek  
MR - G  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg

POLIZEI  
Hamburg

WIKR 23  
WIKR 232-0  
WIKR G  
WIKR G

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde  
PK352-StVB  
Wentzelplatz 1  
22204 Hamburg

Datum

29.02.2024

Aktenzeichen

035/8V/0144330/2024

67/24-07-03 24

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

### Hinsenkamp

#### 1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

#### Hinsenkamp

folgendes an:

Ordnung des öffentlichen Verkehrsraums

#### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Wegordnung der bestehenden Markierung VZ 295 StVO
- Wegordnung der bestehenden Grenzmarkierung VZ 299 StVO
- Anordnung 2 x VZ 239 StVO
- Anordnung Markierung VZ 295 StVO am Rand des Asphaltbelages zur Häuserseite (unmittelbar anschließend an den Seitenstreifen aus Grand / Glensanda) Gehwegüberfahrten sind auszusparen.

Ausführung siehe beigefügte Präsentationen, die Präsentationen sind Anordnungsbestandteil.

#### 3 Begründung

Der Seitenstreifen aus Grand / Glensanda soll für den zu Fußgehenden priorisiert werden. Hierbei handelt es sich um eine provisorische Maßnahme bis zur endgültigen erstmaligen Herstellung der Straße. Dem Fußgänger soll die Möglichkeit gegeben werden, sich im Hinsenkamp auf dem Seitenstreifen statt auf der Fahrbahn zu bewegen.

#### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



**POLIZEI**  
Hamburg

## Wegordnung Fahrbahnmarkierung Hinsenkamp





**POLIZEI**  
Hamburg

## Wegordnung Fahrbahnmarkierung Hinsenkamp



PHK PK 35 Straßenverkehrsbehörde



**Legende**



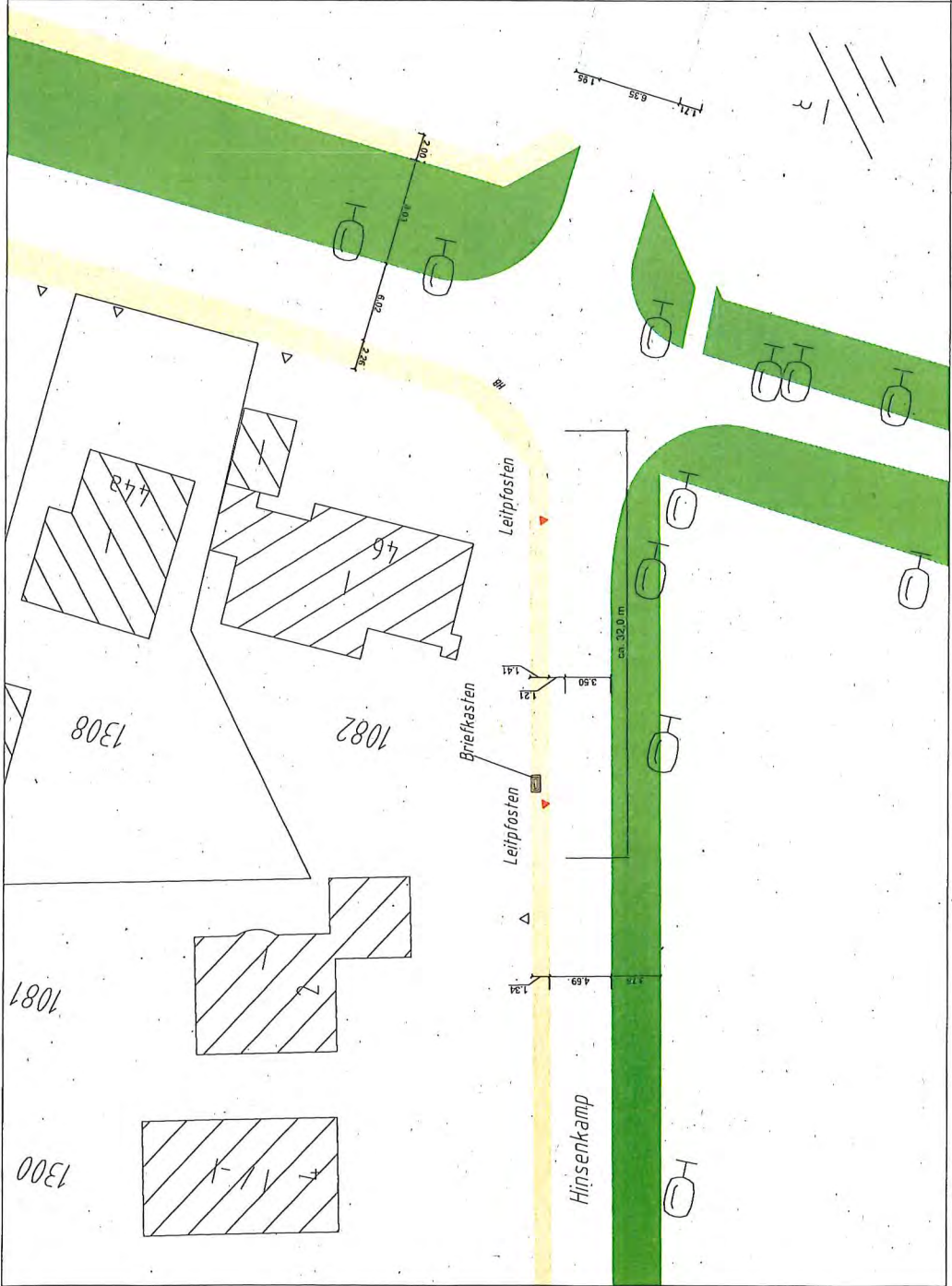
Index	Änderungen und Ergänzungen	Bearbeitet (Name)	Datum

**Beauftragter: Freie und Hansestadt Hamburg**  
 Bezirksamt Wandsbek  
 Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
 Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
 Fachbereich Straßen

**Rechtslagebezug: Freie und Hansestadt Hamburg**  
 Bezirksamt Wandsbek  
 Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
 Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
 Fachbereich Straßen

<b>Baumaßnahme:</b> Neuordnung von Nebenflächen im Stadtgebiet	Datum: Bearbeitet: Unterschrift, Sachbearbeiter
<b>Teilbaumaßnahme:</b> Hinsenkamp VZ 299, Grenzmarkierung	Datum: Fachtechnisch geprüft: Unterschrift, Abschlußbeurteiler
<b>Planinhalt:</b> Lageplan / Vorentwurf	Datum: Aufgestellt: Unterschrift, Abteilungsleiter
<b>Zeichnung Nr.:</b> 00-022-06-01	<b>Maßstab:</b> Lageplan 1:250
Datum: Geprüft: Unterschrift, Technische Aufsicht	Datum: Freigegeben: Unterschrift, Fachamtsleiter

© Stadtamt Wandsbek, Hamburg, 2016





**POLIZEI**  
Hamburg

## Anordnung VZ 295 StVO Hinsenkamp

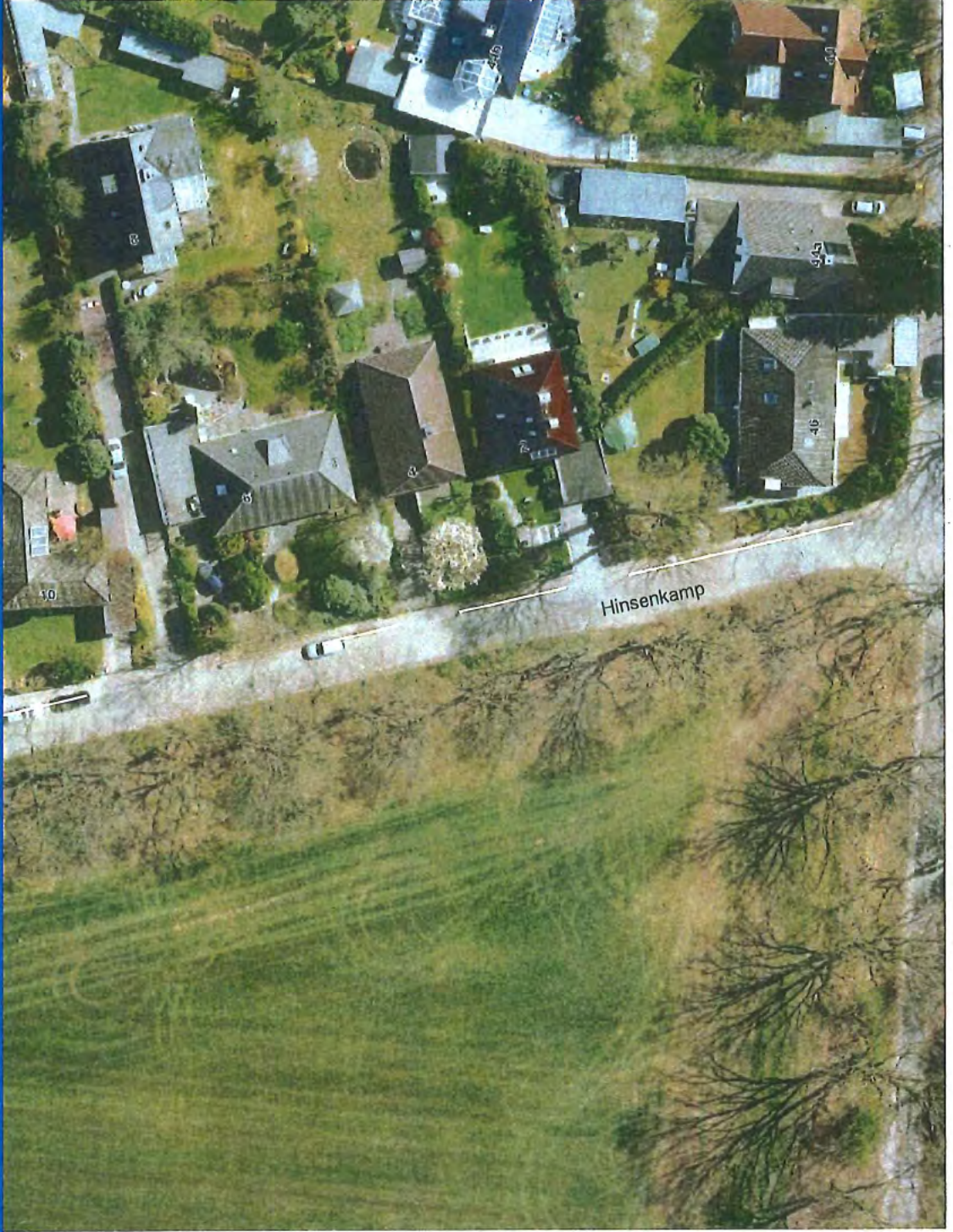


PK 35 Straßenverkehrsbehörde



**POLIZEI**  
Hamburg

## Anordnung VZ 295 StVO Hinsenkamp





**POLIZEI**  
Hamburg

## Anordnung VZ 239 StVO Hinsenkamp / Fiersberg



## Anordnung VZ 239 StVO Hinsenkamp / Muusberg



Bezirksamt Wandsbek

Eing.: 07. MRZ. 2024

Management des öffentlichen Raumes  
PK35, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt  
Wandsbek  
-MRG-  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg



POLIZEI  
Hamburg

Dienststelle  
Straßenverkehrsbehörde  
PK35  
Wenzelplatz 1

Datum 04.03.2024  
Aktenzeichen 035/8V/0153623/2024

W/MRZ 23  
W/MRZ 232-0  
W/MRZ G  
WIRV G

69124-07 03.2

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Lerchenberg 2a, hinter der Einmündung Im Alten Dorfe

### 1 Anordnung

Das PK35 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

**Lerchenberg 2a, hinter der Einmündung Im Alten Dorfe**

folgendes an:

Wegordnung des VZ 239 + 1010-52 + 1000-31 + VZ Träger

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Entfernung des VZ 239 + 1010-52 + 1000-31 + VZ Träger, siehe hierzu beigefügte Präsentation, die Präsentation ist Anordnungsbestandteil.

### 3 Begründung

Bei der Straße Lerchenberg handelt es sich um eine Tempo 30 Zone. Beidseitig sind sowohl ein Gehweg sowie ein Radweg angelegt. Aus diesem Grund besteht keine Erforderlichkeit mehr für die Zusatzzeichen 1010-52+1000-31.

Grundsätzliches:

Die Freigabe des Gehwegs zur Benutzung durch Radfahrende durch das Verkehrszeichen 239 mit dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ kommt nur in Betracht, wenn dies unter Berücksichtigung der Belange der Fußgänger vertretbar ist.

Gehwege sind grundsätzlich allein dem Fußgänger vorbehalten (Ausnahme Rad fahrende Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr)

Freigabe kommt insbesondere nicht in Betracht,

- bei starkem Fußgängerverkehr (z.B. in Geschäftsstraßen)
- im Bereich von Bushaltestellen für Metro-Busse ohne besondere Warteflächen
- bei einer Gehwegbreite unter 2,00m an Straßen mit Wohnbebauung
- bei starkem Radverkehr und
- bei Gehwegen mit einer dichten Folge unmittelbar angrenzender Hauseingänge

Eine Überprüfung der (auch gegenläufigen) Freigabe der Gehwege für Radverkehr (sogenannte „Servicelösung“)

ergab, dass die vorhandenen Gehwege weitestgehend nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich geforderter Maße entsprechen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird daher die Freigabe der Gehwege für die Benutzung durch Radfahrende im oben genannten Straßenverlauf aufgehoben. Die Fahrbahn ist übersichtlich, befindet sich in einem insgesamt guten Zustand und erlaubt ein sicheres Befahren durch Radfahrende.

Weiterhin ist die Klarstellung des Straßenteils Gehweg (VZ 239) nicht mehr erforderlich, da der Gehweg deutlich mit einem Bordstein zur Fahrbahn abgegrenzt und erkennbar ist.

#### **4 Anhörung**

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### **5 Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

#### **Anlage(n)**

1 Verkehrszeichenplan

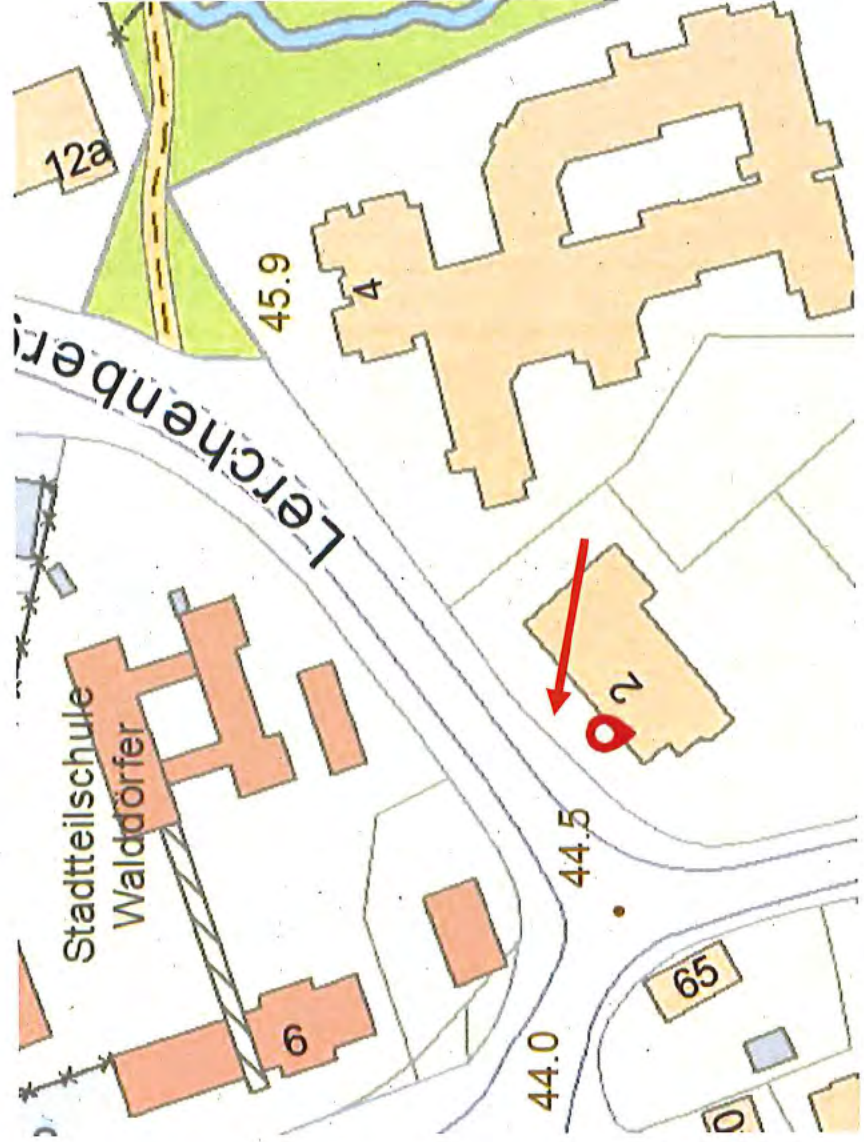
#### **Verteiler**

Ablage



**POLIZEI**  
Hamburg

Lerchenberg 2a, Wegordnung VZ 239 +1010-52+1000-31







**POLIZEI**  
Hamburg

Lerchenberg 2a, Wegordnung VZ 239 +1010-52+1000-31



Entfernung aller VZ + VZ Träger

Bezirksamt Wandsbek

Ang.: 12. MRZ. 2024

Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI  
Hamburg

Straßenverkehrsbehörde  
Dienststelle: PK352-StVB  
Wenzelplatz 1  
22301 Hamburg

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Wandsbek  
MR-G  
Am Alten Posthaus 6  
22041 Hamburg

Aktenzeichen: 035/8V/0162708/2024  
Datum: 29.02.2024

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Volksdorfer Damm 186

Änderung der Beschilderung Elektro-Ladesäule, AO: 035/8V/0451315/2017

### 1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Volksdorfer Damm 186

folgendes an:

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. **Entfernen** des vorhandenen VZ-Trägers mit VZ 314-30 StVO mit Zusatzzeichen „Elektrofahrzeuge frei“ –noch ohne Vz-Nr.-, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)
2. **Aufbau** eines VZ-Trägers mit VZ 314-10, ZZ 1010-66, ZZ 1053-54 und ZZ 1040-32 ( 3 STD ) zusammen mit ZZ 1042-31 (werktags 9-20 h) auf einer Tafel ohne Einzelumrandung.
3. **Aufbau** eines VZ-Trägers mit ZZ 314-20, ZZ 1010-66, ZZ 1053-54 und ZZ 1040-32 ( 3 STD ) zusammen mit ZZ 1042-31 (werktags 9-20 h) auf einer Tafel ohne Einzelumrandung.

Aufbau der VZ-mit VZ-Träger erfolgt gemäß beigefügter Präsentation = Anordnungsbestandteil.

### 3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens drei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BVM abgewichen, weil auch an den

W/HR 23  
W/HR 232-0  
W/HR G  
W/HR V G

79124 - 12.03.

Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll. Zudem ist ein Ladevorgang durch Verbindung mit der Ladesäule nachzuweisen

.....**Anpassung nach Ladesäulentyp (AC/DC/HPC)**

Die Begründung zur Höchstparkdauer ergibt sich aus dem Typ der jeweils vor Ort aufgestellten E-Ladesäule. Bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW, beträgt die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit drei Stunden. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen. An DC oder HPC-Schnellladesäulen mit 44 – 350 KW Ladestrom können Fahrzeuge mit entsprechender Ladetechnik eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent in erheblich verkürzter Zeit erreichen, so dass hier die Höchstparkzeit von einer Stunde ausreichend ist.

Zur Verdeutlichung des Wirkungsbereichs ist eine Parkflächenmarkierung nach Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 lfd. Nr. 74 StVO vorzusehen; sofern sich die Zuordnung bzw. Abgrenzung nicht aus der baulichen Gegebenheit ergibt. Nach VwV-StVO zu Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 Nummer 74 (Parkflächenmarkierung) kann die erkennbare Abgrenzung der Parkflächen mit Markierungen; Markierungsknopfreiheiten oder durch eine abgesetzte Pflasterlinie erfolgen. (siehe auch Schreiben (E-Mail) A321 vom 24.03.2016)

#### **4 Anhörung**

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### **5 Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beauftragte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

#### **Anlage(n)**

VZ-Plan

#### **Verteiler**

BZA W/MR-G2

Ablage

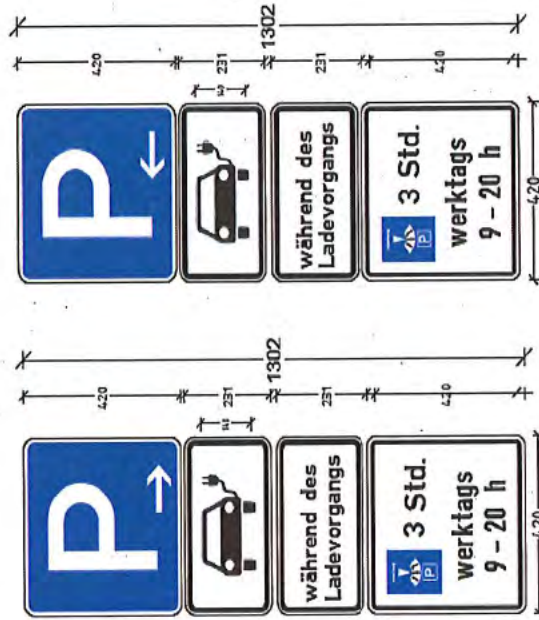
VD 51



**POLIZEI**  
Hamburg

## Volkdorfer Damm 186

Austausch der vorhandenen Beschilderung  
gegen die unten aufgeführte Kombination  
gemäß nachfolgender Präsentation





**POLIZEI**  
Hamburg

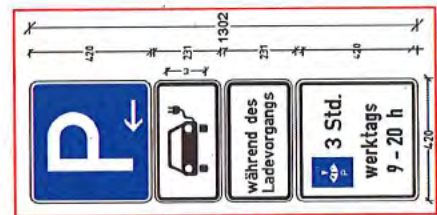
## Volksdorfer Damm 186



**Abbau:**

- VZ 314-30
- VZ 1010-66
- VZ 1053-54
- VZ 1040-32 (2STD)

vollständig mit VZ-Träger entfernen.



**NEU setzen:**

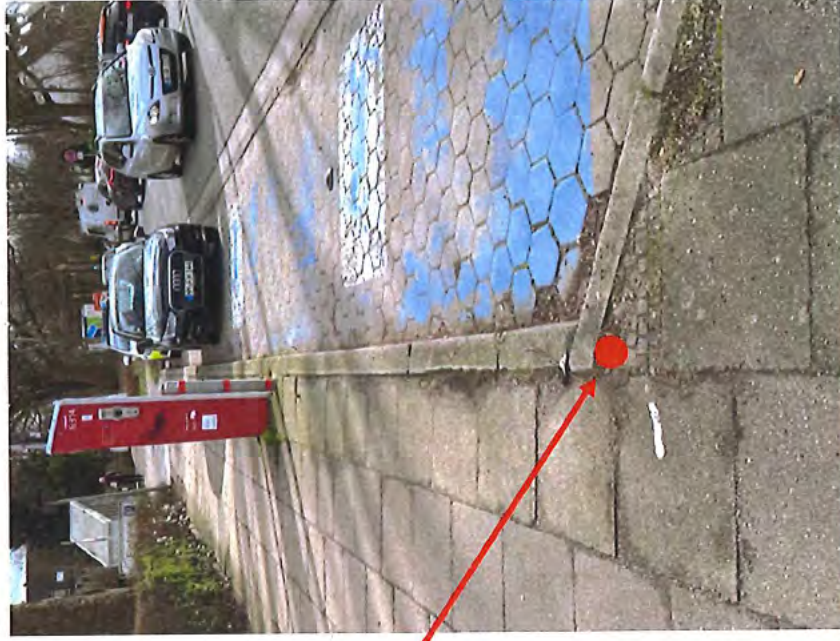
- VZ-Träger mit
- VZ 314-10
- ZZ 1010-66
- ZZ 1053-54

- ZZ 1040-32 (3 STD)
- ZZ 1042-31 (9-20 h)



**POLIZEI**  
Hamburg

## Volkisdorfer Damm 186



### **Neu setzen:**

VZ-Träger mit

VZ 314-20

ZZ 1010-66

ZZ 1053-53

ZZ 1040-32 (3 STD)

ZZ 1042-31 (8-20 h)

Bezirksamt Wandsbek

Ding.: 12. MRZ. 2024

Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI  
Hamburg

WIKR 23  
WIKR 232-0  
WIKR G  
WIKR G

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle  
Straßenverkehrsbehörde  
PK352-StVB  
Wentzelplatz 1  
22304 Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Wandsbek  
MR-G  
Am Alten Posthaus 6  
22041 Hamburg

78/24-12.03.2

Aktenzeichen 035/8V/0162837/2024  
Datum 29.02.2024

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Kattjahren 4

Änderung der Beschilderung Elektro-Ladesäule, pauschale AO der VD 52

### 1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Kattjahren 4

folgendes an:

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. **-Entfernen** des vorhandenen VZ-Trägers mit **VZ 314-30** StVO mit Zusatzzeichen „Elektrofahrzeuge frei“ –noch ohne Vz-Nr.-, Zusatzzeichen **1040-32** (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen **1042-31** (werktags 9 – 20 Uhr)
2. **Aufbau** eines VZ-Trägers mit **VZ 314-10**, **ZZ 1010-66**, **ZZ 1053-54** und **ZZ 1040-32 ( 3 STD )** zusammen mit **ZZ 1042-31** (werktags 9-20 h) auf einer Tafel ohne Einzelumrandung.
3. **Aufbau** eines VZ-Trägers mit **ZZ 314-20**, **ZZ 1010-66**, **ZZ 1053-54** und **ZZ 1040-32 ( 3 STD )** zusammen mit **ZZ 1042-31** (werktags 9-20 h) auf einer Tafel ohne Einzelumrandung.

Aufbau der VZ-mit VZ-Träger erfolgt gemäß beigefügter Präsentation = Anordnungsbestandteil.

### 3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnissnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens drei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BVM abgewichen, weil auch an den

Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll. Zudem ist ein Ladevorgang durch Verbindung mit der Ladesäule nachzuweisen

.....**Anpassung nach Ladesäulentyp (AC/DC/HPC)**

Die Begründung zur Höchstparkdauer ergibt sich aus dem Typ der jeweils vor Ort aufgestellten E-Ladesäule. Bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW, beträgt die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit drei Stunden. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen. An DC oder HPC-Schnellladesäulen mit 44 – 350 KW Ladestrom können Fahrzeuge mit entsprechender Ladetechnik eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent in erheblich verkürzter Zeit erreichen, so dass hier die Höchstparkzeit von einer Stunde ausreichend ist.

Zur Verdeutlichung des Wirkungsbereichs ist eine Parkflächenmarkierung nach Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 Ifd. Nr. 74 StVO vorzusehen, sofern sich die Zuordnung bzw. Abgrenzung nicht aus der baulichen Gegebenheit ergibt. Nach VwV-StVO zu Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 Nummer 74 (Parkflächenmarkierung) kann die erkennbare Abgrenzung der Parkflächen mit Markierungen, Markierungsknopfreihen oder durch eine abgesetzte Pflasterlinie erfolgen. (siehe auch Schreiben (E-Mail) A321 vom 24.03.2016)

#### **4 Anhörung**

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### **5 Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

VZ-Plan

**Verteiler**

BZA W/MR-G2

Ablage

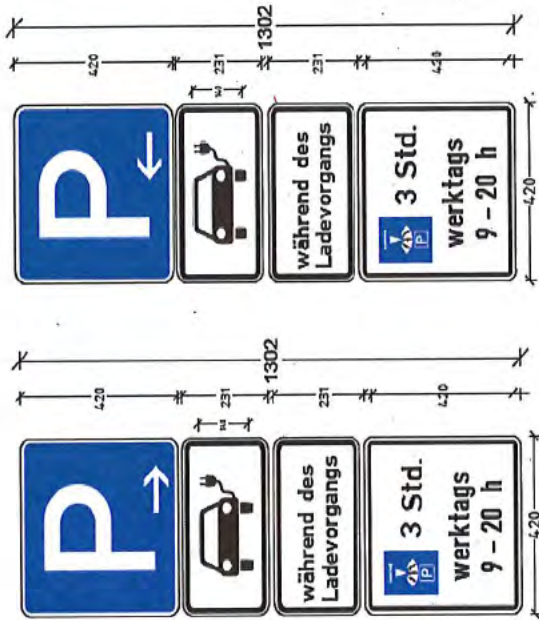
VD 51





## Kattjahren 4

Austausch der vorhandenen Beschilderung gegen die unten aufgeführte Kombination gemäß nachfolgender Präsentation





**POLIZEI**  
Hamburg

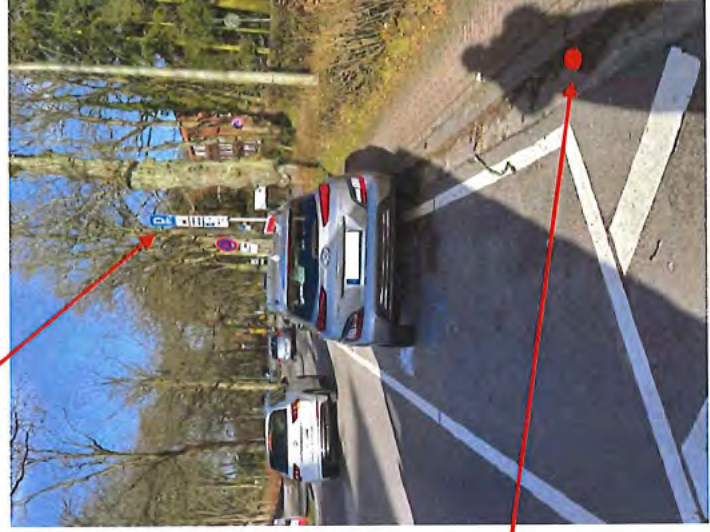
## Kattjahren 4



**Abbau:**

- VZ 314-30
- VZ 1010-66
- VZ 1053-54
- VZ 1040-32 (2STD)

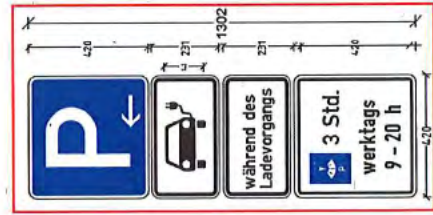
vollständig mit VZ-Träger entfernen.



**NEU setzen:**

- VZ-Träger mit
- VZ 314-10
- ZZ 1010-66
- ZZ 1053-54

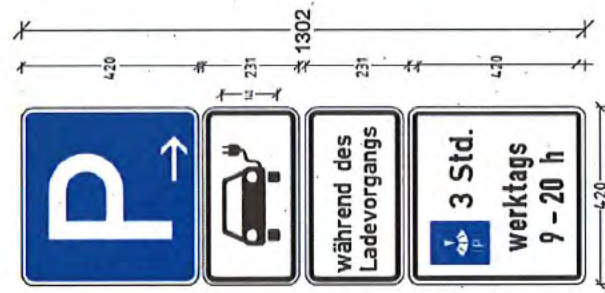
- ZZ 1040-32 (3 STD)
- ZZ 1042-31 (9-20 h)





**POLIZEI**  
Hamburg

## Kattjahren 4



**Neu setzen:**

VZ-Träger mit

VZ 314-20

ZZ 1010-66

ZZ 1053-53

ZZ 1040-32 (3 STD)

ZZ 1042-31 (8-20 h)



Bezirksamt Wandsbek

Eing.: 19. MRZ. 2024

Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI  
Hamburg

Straßenverkehrsbehörde  
PK352-StVB  
Wentzelplatz 1  
22391 Hamburg

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Bezirksamt Hamburg-Wandsbek  
MR-G  
Am Alten Posthaus 6  
22041 Hamburg

Aktenzeichen 035/8V/0180856/2024  
Datum 15.03.2024

85/24-19.03.2

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Uppenhof ggü. 1

Beschilderung Stellplatz E-Ladesäule >> Schnellladesäule <<

### 1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Uppenhof ggü. 1

folgendes an:

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. **Aufbau** eines VZ-Trägers mit VZ 314-10, ZZ 1010-66, ZZ 1053-54 und ZZ 1040-32 ( 1 STD ) zusammen mit ZZ 1042-31 (werktags 9-20 h) auf einer Tafel ohne Einzelumrandung.
2. **Aufbau** eines VZ-Trägers mit ZZ 314-20, ZZ 1010-66, ZZ 1053-54 und ZZ 1040-32 ( 1 STD ) zusammen mit ZZ 1042-31 (werktags 9-20 h) auf einer Tafel ohne Einzelumrandung.

Aufbau der VZ-mit VZ-Träger erfolgt gemäß beigefügter Präsentation = Anordnungsbestandteil.

### 3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens drei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BVM abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll. Zudem ist ein Ladevorgang durch Verbindung mit der Ladesäule nachzuweisen

W/HR 23

W/HR 212-0

W/HR G

W/HRV G

**.....Anpassung nach Ladesäulentyp (AC/DC/HPC)**

Die Begründung zur Höchstparkdauer ergibt sich aus dem Typ der jeweils vor Ort aufgestellten E-Ladesäule. Bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW, beträgt die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit drei Stunden. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen. An DC oder HPC-Schnellladesäulen mit 44 – 350 kW Ladestrom können Fahrzeuge mit entsprechender Ladetechnik eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent in erheblich verkürzter Zeit erreichen, so dass hier die Höchstparkzeit von einer Stunde ausreichend ist.

Zur Verdeutlichung des Wirkungsbereichs ist eine Parkflächenmarkierung nach Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 lfd. Nr. 74 StVO vorzusehen, sofern sich die Zuordnung bzw. Abgrenzung nicht aus der baulichen Gegebenheit ergibt. Nach VwV-StVO zu Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 Nummer 74 (Parkflächenmarkierung) kann die erkennbare Abgrenzung der Parkflächen mit Markierungen, Markierungsknopfreihen oder durch eine abgesetzte Pflasterlinie erfolgen. (siehe auch Schreiben (E-Mail) A321 vom 24.03.2016)

**4 Anhörung**

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

**5 Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

**Anlage(n)**

VZ-Plan

**Verteiler**

BZA W/MR-G2

Ablage

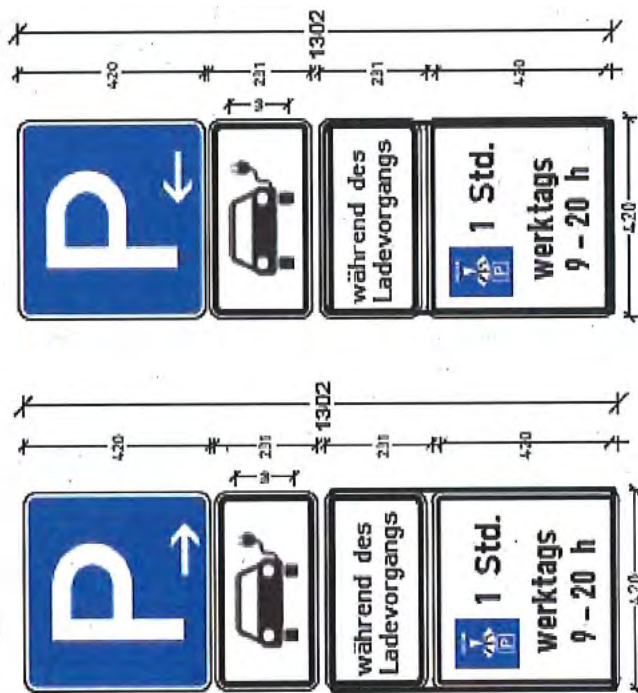
VD 51



**POLIZEI**  
Hamburg

## Uppenhof 1, ggü

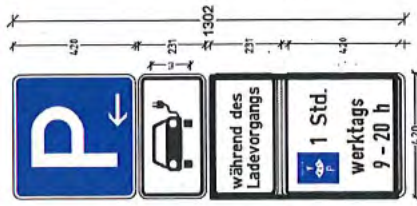
Austausch der vorhandenen Beschilderung  
gegen die unten aufgeführte Kombination  
gemäß nachfolgender Präsentation





**POLIZEI**  
Hamburg

## Uppenhof 1, ggü



### NEU setzen:

VZ-Träger mit

VZ 314-10

ZZ 1010-66

ZZ 1053-54

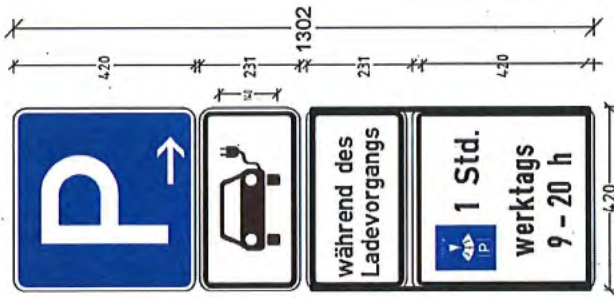
ZZ 1040-32 (1 STD)

ZZ 1042-31 (9-20 h)



**POLIZEI**  
Hamburg

## Uppenhof 1 ggü



**Neu setzen:**

VZ-Träger mit

VZ 314-20

ZZ 1010-66

ZZ 1053-53

ZZ 1040-32 (1 STD)

ZZ 1042-31 (8-20 h)

